

Externe Dokumentation gemäß Funkanlagen-Richtlinie (RED)

Die externe Dokumentation ist jene, die der Funkanlage beigelegt ist und der Installation, der Wartung, der Inbetriebnahme und dem Betrieb der Funkanlage dient.

Gebrauchsanleitung

Artikel 10 (8) definiert als Pflicht des Herstellers „Die Hersteller gewährleisten, dass der Funkanlage eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigelegt sind; diese müssen in einer für die Verbraucher und sonstigen Endnutzer leicht verständlichen Sprache abgefasst sein, die von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wird. Die Gebrauchsanleitung muss die Informationen enthalten, die für die bestimmungsgemäße Verwendung der Funkanlage erforderlich sind. Dies umfasst gegebenenfalls eine Beschreibung des Zubehörs und der Bestandteile einschließlich Software, die den bestimmungsgemäßen Betrieb der Funkanlage ermöglichen. Diese Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein“.

Das bedeutet auch, dass die Gebrauchsanleitung und alle weiteren Informationen unter Umständen in mehreren Sprachen erstellt werden müssen. Das für die EMV-Richtlinie veröffentlichte „Summary der language requirements“ kann als Leitfaden dienen und ist unter <http://ec.europa.eu/docsroom/documents/23623?locale=de> verfügbar. Für Österreich ist die RED mit dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz umgesetzt und dieses legt bezüglich Sprachen folgendes fest:

§ 4 (7) Der Hersteller hat seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift [...] anzugeben. [...] Die Kontaktangaben sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

§ 4 (12) Der Hersteller hat [...] alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität der Funkanlage im Sinne dieses Bundesgesetzes erforderlich sind, in Papierform oder auf elektronischem Wege in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen [...]

§ 6 (2) Der Einführer [...] darf Funkanlagen nur in Verkehr bringen, wenn [...] Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache abgefasst sind [...]

§ 6 (4) Der Einführer hat auf der Funkanlage seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift [...] anzubringen. [...] Die Kontaktangaben sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

§ 6 (9) Der Einführer hat [...] alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität der Funkanlage erforderlich sind, in Papierform oder auf elektronischem Wege in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen [...]

§ 7 (1) Der Händler hat, bevor er eine Funkanlage auf dem Markt bereitstellt, zu überprüfen, ob [...] Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache abgefasst sind.

§ 7 (6) Der Händler hat [...] alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität der Funkanlage erforderlich sind, in Papierform oder auf elektronischem Wege in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen [...]

§ 12 (2) Die EU-Konformitätserklärung [...] ist in die deutsche oder englische Sprache zu übersetzen, wenn die Funkanlage in Österreich in Verkehr gebracht wird oder auf dem Österreichischen Markt bereitgestellt wird.

§ 12 (3) Die vereinfachte EU-Konformitätserklärung [...] ist in die deutsche Sprache zu übersetzen, wenn die Funkanlage in Österreich in Verkehr gebracht wird oder auf dem Österreichischen Markt bereitgestellt wird. Der über eine in der vereinfachten EU-Konformitätserklärung angegebene Internetadresse erhältliche vollständige Text der EU-Konformitätserklärung muss in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung stehen, wenn die Funkanlage in Österreich in Verkehr gebracht wird oder auf dem Österreichischen Markt bereitgestellt wird.

§ 17 (3) Die technischen Unterlagen und die Korrespondenz im Zusammenhang mit EU-Baumusterprüfverfahren sind in der Amtssprache des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem die Konformitätsbewertungsstelle ansässig ist, oder in einer von dieser Stelle zugelassenen Sprache abzufassen.

§ 23 (2) Funkanlagen müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:

1. Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache [...]
2. Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache [...]
4. [...] Die Kontaktinformationen sind in deutscher oder englischer Sprache anzugeben

Sofern in spezifischen Rechtsvorschriften nicht anders festgelegt, müssen

- a) Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen unabhängig bereitgestellt werden
- b) die Sicherheitsinformationen zwar auf Papier vorgelegt werden, aber es wird nicht verlangt, dass alle Anleitungen ebenfalls auf Papier vorliegen; sie können auch elektronisch oder in einem anderen Datenspeicherungsformat bereitgestellt werden.

Allerdings sollte Verbrauchern, die dies wünschen, immer kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt werden.

Zur Betriebsanleitung gehören auch alle Informationen, die für die Verwendung des Produkts erforderlich sind, damit der Verbraucher das Produkt montieren, installieren, betreiben, lagern, instand halten und entsorgen kann. Eine (eventuelle) Montage- oder Installationsanleitung sollte eine Teileliste enthalten und die erforderlichen Fähigkeiten oder Werkzeuge angeben.

Bei Funkanlagen ist zusätzlich gefordert, dass auch eventuelles Zubehör beschrieben wird, welches zum bestimmungsgemäßen Betrieb gehört. Zubehör für Funkanlagen kann beispielsweise die Eigenschaften bezüglich elektromagnetischer Verträglichkeit beeinflussen, aber auch für die Belastung durch HF-Strahlung maßgeblich sein.

Explizit muss ferner die Angabe jener Software(-Pakete) erfolgen, welche für die Funkanlage zur Erfüllung der Richtlinien-Anforderungen geeignet ist (das betrifft beispielsweise Software Defined Radios). Weiters ist bei Funkanlagen, die bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlen

- a) das Frequenzband oder die Frequenzbänder, in dem bzw. denen die Funkanlage betrieben wird
- b) die in dem Frequenzband oder den Frequenzbändern, in dem bzw. denen die Funkanlage betrieben wird, abgestrahlte maximale Sendeleistung

anzuführen.

Bei Beschränkungen der Inbetriebnahme oder im Fall von für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllenden Anforderungen muss aus den Angaben auf der Verpackung der Mitgliedstaat oder das geografische Gebiet innerhalb eines Mitgliedstaats hervorgehen, in dem Beschränkungen oder für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllende Anforderungen gelten (Artikel 10 (10)).

Die DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1354 DER KOMMISSION vom 20. Juli 2017 zur Festlegung der Aufmachung von Informationen gemäß Artikel 10 Absatz 10 der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates legt die Kennzeichnung für Beschränkungen der Inbetriebnahme oder für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllende Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 10 fest. Auf der Verpackung ist dazu ein Piktogramm samt einer Tabelle der betreffenden Mitgliedsstaaten oder ein Text plus der Angabe des betreffenden Mitgliedsstaats anzubringen. Diese Information ist ebenso in einer für Endnutzer leicht verständlichen Sprache in der Gebrauchsanleitung anzuführen. Das Piktogramm steht unter <https://ec.europa.eu/growth/sites/growth/files/pictogram-red.png> zum Download zur Verfügung.



ES	LU	RO
CZ	FR	HU
SI	DK	HR

Beispiel eines Piktogramms samt Tabelle der betreffenden Mitgliedsstaaten

Jeder Funkanlage muss ferner eine Kopie der EU-Konformitätserklärung oder eine vereinfachte EU-Konformitätserklärung beigelegt sein (Artikel 10 (9)). Wird nur eine vereinfachte EU-Konformitätserklärung bereitgestellt, muss darin die genaue Internetadresse angegeben sein, unter der der vollständige Text der EU-Konformitätserklärung erhältlich ist.

Wenn auf Grund der Größe oder der Art der Funkanlage kein Kennzeichen zur Identifikation (Artikel 10 (6), z.B. Typen-, Chargen- oder Seriennummer) und/oder der Namen, die eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke des Herstellers und dessen Postanschrift (Artikel 10 (7)) nicht am Gerät angebracht sind, müssen diese auf der Verpackung oder in den der Funkanlage beigelegten Unterlagen angegeben werden. Die Kontaktangaben sind – ebenso wie die anderen Informationen - in einer für die Endnutzer und Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen Sprache abzufassen.

Die CE-Kennzeichnung muss – im Gegensatz zur EMV- und Niederspannungs-Richtlinie – immer auf der Funkanlage angebracht sein, darf dafür aber unter der Bedingung, dass es weiterhin sichtbar und lesbar ist, unter 5 mm hoch sein (Artikel 19 (2)).

Sicherheitsinformationen

Sicherheitsinformationen im Zusammenhang mit Funkanlagen beziehen sich im Wesentlichen auf die mögliche Belastung des Körpers durch HF-Strahlung. Die Sicherheitsinformationen werden daher je nach Geräteart beispielsweise folgende Punkte umfassen:

- Zu verwendende Antennen, deren Installation und deren maximaler Gewinn
- Der Mindestabstand zwischen Antenne und Person(en)
- Maximale Dauer des Sendebetriebs
- Das zu verwendende Zubehör
- Lautstärke-Einstellungen für Nutzer mit normalem und beeinträchtigtem Gehör

Da bei Funkanlagen auch der Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Haus- und Nutztieren sowie der Schutz von Gütern eine grundlegende Anforderung ist, können wie bei der Niederspannungs-Richtlinie je nach Produktnorm zusätzliche Sicherheitsinformationen und Warnhinweise erforderlich sein. Beispielsweise schreibt die EN 62368-1 hinweisende Schutzvorrichtungen für Lithium-Knopfzellen und für durch Laien austauschbare Batterien vor oder gibt Vorgaben für die Ausführung von Teleskop- und Stabantennen.

Wirtschaftsakteure

Sowohl Einführer (Artikel 12 (5)) als auch Händler (Artikel 13 (3)) verantworten, „dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen einer Funkanlage, solange diese sich in ihrer Verantwortung befindet, deren Konformität mit den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 nicht beeinträchtigen“. Es wird daher sinnvoll sein, entsprechende Hinweise für die Einführer und die Händler vorzugeben, wenn Lagerung und Transport die Eigenschaften bezüglich dem Schutz vor Gefahren oder die EMV- oder Funkeigenschaften beeinträchtigen können.

Beide Wirtschaftsakteure (Artikel 12 (4) und Artikel 13 (2)) sind auch verpflichtet, das Vorhandensein der vollständigen (!) Gebrauchsanleitung und der Sicherheitsinformationen zu überprüfen. Auch ist zu prüfen, ob diese in einer für die Verbraucher und sonstigen Endnutzer (in dem Mitgliedstaat, in dem die Funkanlage auf dem Markt bereitgestellt werden soll) leicht verständlichen Sprache beigelegt sind. Es obliegt jedem Wirtschaftsakteur, der das Produkt in einem Mitgliedstaat bereitstellt, sicherzustellen, dass alle vorgeschriebenen Sprachen zur Verfügung stehen.

In bestimmten Fällen, wenn mehrere identische Produkte gebündelt und der Absicht des Herstellers entsprechend zusammen an den Endbenutzer verkauft werden sollen oder in einer Verpackung verkauft werden, deren Inhalt für eine Anwendung bestimmt ist (z. B. Installationsmaterial), reicht es aus, der Versandeinheit eine Anleitung beizulegen. Wird die Bündelung jedoch aufgehoben und werden die einzelnen identischen Produkte getrennt verkauft, so muss der Wirtschaftsakteur, der die Bündelung aufhebt und die einzelnen Produkte bereitstellt, gewährleisten, dass jedem einzelnen Produkt Anleitungen und Sicherheitsinformationen beigelegt werden.